

Netzprodukte – gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Netzprodukt MS



Messtandard

- ▮ Kunden mit dem Netzprodukt MS werden mit einer 1/4-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung ausgerüstet.
- ▮ Ergänzende Grundlagen sind die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des AEK Netzes durch den Endverbraucher und für den Anschluss an das AEK Netz.

Die Preise gelten vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019. Preisadjustierungen wegen gesetzlichen Änderungen, allfälligen Elcom Entscheidungen oder Änderungen bei den vorgelagerten Netzkosten der AEK bleiben vorbehalten.



AEK Energie AG
Westbahnhofstrasse 3
4502 Solothurn
Telefon 032 624 88 88
www.aek.ch

Netzprodukt MS

gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Das Netzprodukt MS gilt für alle Kunden mit Abgabestelle auf dem Mittelspannungsnetz MS (16 kV). Es setzt sich aus den Preiselementen «Netznutzung», «Blindenergie» und «Abgaben» zusammen.

Preiselemente

Bei den Preisen inkl. 7.7 % MwSt. handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Wirkenergie HT (Rp./kWh)	1.98	2.13
Wirkenergie NT (Rp./kWh)	1.34	1.44
Systemdienstleistung (Rp./kWh)	0.24	0.26
Wirkleistung (CHF/kW/Mt.)	8.80	9.48
Grundpreis Netz (CHF/Mt.)	90.00	96.33

Blindenergie	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Blindenergie (Rp./kvarh)	4.10	4.42

Abgaben	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Gesetzliche Förderabgabe (Rp./kWh)	2.30	2.48
Abgaben an Gemeinden Typ 1 (Rp./kWh)	1.10	1.18

Beschreibung der Preiselemente und deren Konditionen

- Grundpreis: Darin sind die Kosten für die Zählerinfrastruktur, Auslesung, Plausibilitätsprüfung, Messdatenbereitstellung und Abrechnung sowie ein Anteil an die Betriebs- und Kapitalkosten des gesamten Netzes enthalten. Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet. Der Ansatz richtet sich nach der Messspannung und nicht nach der Spannung der Abgabestelle.
- Wirkenergie: Für den Hochtarif (HT) ist von Montag bis Sonntag die Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr massgebend. Die übrige Zeit fällt in den Niedertarif (NT).
- Systemdienstleistungen: Leistungen, die von Swissgrid erbracht und verrechnet werden. Swissgrid trägt die Verantwortung für das Schweizer Übertragungsnetz. Der Ansatz 2019 beträgt 0.24 Rp./kWh (gemäss StromVV Art. 22).
- Wirkleistung: Für die Verrechnung der Wirkleistung ist die höchste im Monat gemessene ¼-h-Wirkleistung massgebend.
- Blindenergie: Die gemessene Blindenergie bis 50 Prozent der Wirkenergie ist im Umfang der Netznutzung enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird verrechnet.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG, Inkrafttreten 01.01.2018) erhoben, dessen Maximum 2.30 Rp./kWh beträgt. Die Höhe legt der Bundesrat jeweils im Herbst fest. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien.
- Abgaben an Gemeinden Typ 1: Die Abgaben an Gemeinden vom Typ 1 werden pro Monat und Messstelle auf maximal CHF 25.– begrenzt und gelten für alle Kunden in folgenden Gemeinden: Aeschi-Burgäschli, Balm, Bellach, Bettlach, Bolken, Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Gänsbrunnen, Günsberg, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil, Oberdorf, Obergerlafingen, Rechterswil, Riedholz, Rüttenen, Selzach, Welschenrohr und Zielebach.
- Falls die Messung auf der Niederspannung (400 V) erfolgt, wird zur gemessenen Wirkenergie, Wirkleistung und Blindenergie 1 Prozent dazugezählt. Dies deckt die Verluste der Transformierung von 16 kV auf 400 V.